

Beschluss

AZ: 38/2012/A

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

1. A. S.
2. T. B.

- Antragsteller -

gegen

Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) DIE LINKE.queer,
vertreten durch den Bundesprecher/innenrat

- Antragsgegnerin -

wegen Wahlanfechtung

hat die Bundesschiedskommission aufgrund der mündlichen Verhandlung am 1. Juli 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Dem Antrag auf Anfechtung der Nachwahlen in den Bundessprecher/innenrat der BAG.queer auf der Hauptversammlung am 14./15.04.2012 wird stattgegeben.

Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl des Bundessprecher/innenrates auf der nächsten Hauptversammlung im Amt.

Begründung:

I.

Mit per Telefax am 28.04.2012 eingegangenen Schreiben fechten die Antragsteller die Nachwahlen von insgesamt vier Genossinnen und Genossen in den Bundessprecher/innenrat (BSpR) der Antragsgegnerin auf der Hauptversammlung am 14./15.04.2012 an. Zur Begründung tragen sie vor, dass die Nachwahlen in der am 10.03.2012 verschickten Einladung nicht angekündigt waren. Die Ankündigung im Ablaufplan („17:00 Uhr Nachwahl freier Frauenplatz im BSpR“), der zusammen mit den übrigen Unterlagen mit Schreiben vom 25.03.2012 verschickt worden sei, habe nur einen Platz betroffen und sei erst 20 Tage vor der Versammlung, d.h. nicht innerhalb der nach der Satzung der BAG erforderlichen 4-Wochen-Frist erfolgt. Die übrigen drei Plätze seien überhaupt erst durch Rücktritte am 14.04.2012 frei geworden.

Die Antragsgegnerin hält die Nachwahlen für rechtmäßig und beruft sich insoweit auf die Vorschrift des § 3 Abs. (2) WahlO, wonach die Einhaltung einer Frist von 10 Tagen für die Einladung zur Wahl ausreichend sei. Diese Frist sei hinsichtlich des freien Frauenplatzes im BSpR durch das Schreiben vom 25.03.2012 gewahrt worden. Mit demselben Schreiben sei u.a. auch ein Antrag auf Neuwahlen des gesamten BSpR verschickt worden, so dass sich sämtliche potenziellen Versammlungsteilnehmer auf entsprechende Wahlen hätten einstellen können. Nachdem der Antrag auf Neuwahl des BSpR auf der Hauptversammlung abgelehnt worden sei und drei Mitglieder des BSpR daraufhin ihren Rücktritt erklärt hätten, habe die Hauptversammlung entschieden, eine Nachwahl auch für die drei Plätze durchzuführen, die aufgrund des Rücktritts vakant geworden seien. Hinsichtlich der fehlenden Ankündigung der Nachwahl für den freien Frauenplatz in der Einladung habe man sich bei den Antragstellern entschuldigt.

Für die mündliche Verhandlung haben sich die Antragsteller entschuldigt und ihr Einverständnis mit einer Verhandlung in Abwesenheit erklärt.

II.

Der Antrag auf Wahlanfechtung ist begründet.

Die beiden zu entscheidenden Rechtsfragen sind, ob

1. für die Ankündigung von Wahlen durch die Satzung eines Zusammenschlusses, hier der BAG.queer, eine längere Frist als die nach Satzung und Wahlordnung der Partei geltende Frist verbindlich festgelegt werden kann und
2. im Falle eines Rücktritts von Mitgliedern des BSpR eine spontane Nachwahl stattfinden kann, wenn auf der Tagesordnung der Hauptversammlung überhaupt eine Nachwahl steht.

Die erste Frage hat die BSchK bejaht, die zweite dagegen verneint und der Wahlanfechtung deshalb insgesamt stattgegeben.

Für die Beurteilung der Frage, wann Wahlen zum BSpR der BAG.queer angekündigt werden müssen, sind in erster Linie die Bestimmungen der Satzung der BAG maßgeblich. Nur wenn diese keine Regelungen zur Ankündigungsfrist enthalten, kann auf die Satzung bzw. Wahlordnung der Partei (in der anzuwendenden Fassung) und damit auf die 10-Tage-Frist zurückgegriffen werden. Die Satzung der BAG.queer in der Fassung vom 08.06.2008, die nach dem Bekunden der Antragsgegnerin zeitnah überarbeitet werden soll, aber bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Satzung gilt, enthält in den §§ 10 und 12 umfangreiche Regelungen zur Einberufung und Arbeitsweise der Hauptversammlung und zur Zusammensetzung und Wahl des BSpR. Die entscheidenden Passagen lauten auszugsweise wie folgt:

§ 10 Einberufung und Arbeitsweise der Hauptversammlung

... (3) Wahlen, Abwahlen und satzungsändernde Beschlüsse können auf einer Hauptversammlung nur dann durchgeführt werden, wenn sie bereits bei Einberufung, also mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin, angekündigt wurden. ...

(5) Die Hauptversammlung wählt den Bundessprecher/innenrat.

(6) Anträge an die Hauptversammlung können bis spätestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin beim Bundessprecher/innenrat eingereicht werden. Sie sind allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptversammlung zuzustellen. Hiervon ausgenommen sind lediglich Initiativ- und Dringlichkeitsanträge. ...

§ 12

... (2) Der Bundessprecher/innenrat wird alle zwei Jahre gewählt. Die Hauptversammlung kann jedoch jederzeit eine Neuwahl oder eine Nachwahl beschließen. ...

Diese Satzungsbestimmungen sind eindeutig. Wahlen – und dazu zählen auch Nachwahlen – müssen zusammen mit der Einberufung vier Wochen im Voraus angekündigt werden. Diese Frist ist für keine der vier Nachwahlen eingehalten. Daran ändert die in § 12 Abs. (2) geregelte Befugnis der Hauptversammlung, jederzeit eine Neuwahl oder Nachwahl des BSpR vornehmen zu können, nichts, denn auch für diese gilt die allgemeine Ankündigungsfrist von vier Wochen.

Die Satzung der BAG.queer unterscheidet zudem klar zwischen Wahlen und (anderen) Anträgen, wie sich aus § 10 Abs. (6) ergibt. Für Anträge gelten andere Fristen als für Wahlen, und nur für Anträge sind Initiativ- und Dringlichkeitsfälle vorgesehen. Deshalb scheidet ein Initiativ- oder Dringlichkeitsantrag auf Durchführung einer *Wahl* ohne Einhaltung einer Frist von vornherein aus. Er ist auch gar nicht erforderlich. So hat die Satzung gerade für den Fall Vorkehrung getroffen, dass der BSpR geschlossen zurücktritt. Einerseits ist dies nach § 14 Abs. (4) Satz 1 nur aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der gewählten Mitglieder möglich. Zum anderen bleibt der BSpR in diesem Fall kommissarisch im Amt und hat unverzüglich eine außerordentliche Tagung der Hauptversammlung einzuberufen, vgl. § 14 Abs. (4) Satz 2 der Satzung. Es besteht also kein Bedarf für die Durchführung einer sofortigen Neu- oder Nachwahl. Ob der Fall, dass sämtliche Mitglieder des BSpR einzeln ihren Rücktritt erklären, wie ein geschlossener Rücktritt gewertet werden muss, braucht hier nicht entschieden zu werden. Für eine solche Wertung spräche nach Sinn und Zweck der Satzungsregelung jedoch viel, d.h. auch in einem solchen Fall wäre § 14 Abs. (4) Satz 2 der Satzung entsprechend anwendbar. Die Satzungsregelung zur Ankündigungsfrist für Wahlen ist auch nicht deshalb unbeachtlich, weil die Wahlordnung der Partei (in der anzuwendenden Fassung) mit 10 Tagen eine deutlich kürzere Frist vorsieht. Denn die nach § 7 Bundessatzung vorgesehenen innerparteilichen Zusammenschlüsse der Partei wie die BAG'en

und LAG'en, d.h. auch die Antragsgegnerin, sind keine Gliederungen der Partei (vgl. § 7 Abs. (1) Satz 2 Bundessatzung). Sie entscheiden vielmehr nach § 7 Abs. (4) Bundessatzung selbstständig über ihre innere Struktur – soweit diese demokratischen Grundsätzen entspricht. Nach § 7 Abs. (4) Satz 3 gilt die Bundessatzung nur subsidiär, d.h. soweit die Satzung eines Zusammenschlusses „nichts anderes vorsieht“. Das ist vorliegend hinsichtlich der Ankündigungsfrist für Wahlen aber gerade der Fall.

Es ist der Antragsgegnerin darin beizupflichten, dass die 4-Wochen-Frist im Vergleich mit den übrigen partei-internen Fristen für Versammlungen und Wahlen sehr lang ist. Andererseits gelten beispielsweise für den Bundesparteitag teilweise noch längere Fristen, und seiner Funktion nach ist dieser durchaus mit der Hauptversammlung der Antragsgegnerin vergleichbar.

Sowohl die Ankündigung der Nachwahl des freien Frauenplatzes als auch der Antrag auf Neuwahl des gesamten BSpR mit Schreiben vom 25.03.2012 erfolgten nicht fristgerecht im Sinne der BAG-Satzung. Dasselbe gilt für die aufgrund des Rücktritts am 14.04.2012 beschlossene sofortige Nachwahl für die drei frei gewordenen Plätze im BSpR.

Nach allem war dem Antrag auf Wahlanfechtung mit der Maßgabe stattzugeben, dass zur Sicherstellung einer geregelten Aufgabenerfüllung des BSpR wie in allen anderen Wahlanfechtungsfällen die Gewählten kommissarisch bis zu ihrer Neuwahl im Amt bleiben.

Die Entscheidung erging einstimmig.

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde nach § 15 der Schiedsordnung gegeben.